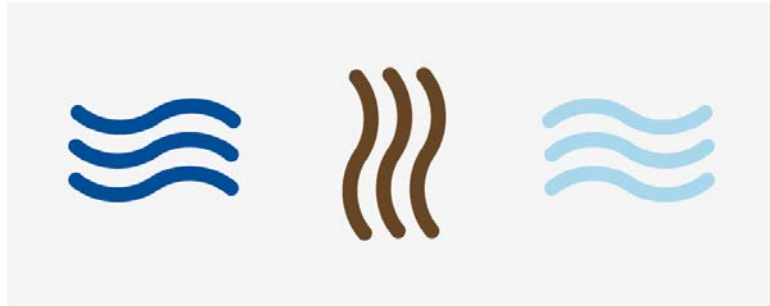


Stellungnahme des Bundesverbands Wärme- pumpe (BWP) e. V.

**Zum BEG-Konzeptpapier des Bundesklimaschutzministeriums
„Übersicht der Maßnahmen zur BEG-Reform 2022“ vom 15.09.2022**



Berlin, 30.09.2022

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
Tel.: 030 / 208 799 719
schreinermacher@waermepumpe.de

Alexander Sperr
Referent Normung und Technik
Tel.: 030 / 208 799 721
sperr@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,2 Millionen Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 120.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Zusammenfassung

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude bildet eine Grundvoraussetzung für den Wärmepumpen-Hochlauf. Das Ausbauziel, bis 2024 jährliche Installationszahlen von 500.000 Wärmepumpen zu erreichen, setzt voraus, dass die Investition in der Breite der Gebäudeeigentümer geleistet werden kann.

Auch die technischen Mindestanforderungen an Wärmepumpen müssen den Charakter einer Breitenförderung behalten. Denn Investoren brauchen eine Bandbreite an Qualitäts- und Preismerkmalen, um die für ihren individuellen Fall bestmögliche Wärmepumpenlösung auswählen zu können. Dies ist stellenweise in den vorliegenden Vorschlägen nicht der Fall.

Aus Sicht der Branche gilt es zudem, die Rahmenbedingungen einfach und verständlich zu halten. Mit Blick auf den erforderlichen Produktionshochlauf sollten Anforderungen stets maßvoll und mit ausreichendem Zeitvorlauf erfolgen. Zudem ist es essenziell, dass die BEG nicht laufend in zentralen Bestandteilen reformiert wird, da dies Investor*innen verunsichern kann und für Fachhandwerker*innen mit einem hohen Informationsaufwand verbunden ist.

Für das vorliegende BEG-Konzept sieht der BWP Anpassungserfordernisse bei den folgenden Aspekten:

BEG EM

- Vorgaben zum Schallleistungspegel
- Erhöhung der ETAs-Vorgaben
- Wiedereinführung einer Mindest-JAZ
- Anteil von mind. 65% EE am Gebäudewärmebedarf
- Bonus für natürliche Kältemittel

BEG WG/NWG

- Provisorische Zwischenlösungen
- Konnektivität

1 BEG EM – Anforderungen an Wärmepumpen

1.1 Schalleistungspegel von Wärmepumpen

Das Konzeptpapier enthält den Vorschlag, die Förderung von Wärmepumpen davon abhängig zu machen, dass der Schalleistungspegel der Außeneinheit ab dem Jahr 2024 zumindest 5 dB niedriger liegt als der nach Ökodesign-Verordnung 813/2013 für Wärmepumpen vorgegebene Geräuschemissionsgrenzwert. Ab dem Jahr 2026 muss dieser Wert sogar um 10 dB unterschritten werden.

Der BWP hält es für richtig, dass das BMWK Vorkehrungen dafür treffen will, dass Wärmepumpen zunehmend in dichter bebauten Siedlungsstrukturen (Reihenhaussiedlungen, Mehrfamilienhausquartiere, Innenstädte) zum Einsatz kommen. Der vorliegende Vorschlag, dies am Schalleistungspegel festzumachen, ist jedoch aus den folgenden Gründen nicht dafür geeignet, die Wahrscheinlichkeit von Geräuschbelästigungen zu minimieren.

(a) Technische Klarstellung

Schallpegel werden unterschieden in Schalleistungspegel und Schalldruckpegel. Erstere werden vom Gerät emittiert, sind also eine Geräteeigenschaft, die abhängig von den Betriebszuständen ist. Der Schalldruckpegel ist ein Immissionspegel, also ein Wert, mit dem die Geräuschwirkung am Empfangsort beurteilt werden kann. Er ist abhängig vom Emissionspegel des Gerätes und den Aufstellbedingungen.

Maßgeblich für den Immissionsschutz gegen Lärmbelästigungen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), welche auf den Schalldruckpegel am maßgeblichen Immissionsort abstellt. Ihr Ziel ist der Schutz der Anwohner vor Lärm. Dies erfolgt durch die Vorgabe von Richtwerten für den maximalen Beurteilungspegel am Empfangsort.

Eine Begrenzung des Schalleistungspegels, also die Vermeidung einer bestimmten Lärmentwicklung, kann eine Belästigung nicht verhindern. Grundsätzlich ist nicht entscheidend, wieviel Schall am Emissionsort entsteht, sondern wieviel am relevanten Immissionsort ankommt. Sind die Entfernungen zwischen Schallquelle und Empfänger groß genug, führt auch ein relativ hoher Schalleistungspegel der Schallquelle nicht zu negativen Beeinträchtigungen. Umgekehrt wird auch ein Gerät, welches die angedachten verschärften Anforderungen erfüllt zu Belästigungen führen, falls die erforderlichen Aufstellbedingungen aufgrund mangelnder Planung nicht realisiert werden. Der Schalleistungspegel muss folglich immer durch eine sachgerechte Aufstellung berücksichtigt werden, unabhängig von seiner Höhe.

(b) Beschränkung der Förderung auf besonders leise Geräte

Eine Konzentration der Förderung auf besonders leise Wärmepumpen kann dazu führen, dass bei der Wärmepumpenauslegung Energieeffizienz und Emissionsminderung in den Hintergrund treten. Es wird dann gegebenenfalls zur Einhaltung der schallbezogenen Vorgaben zum Erhalt der Förderung ein leiseres Gerät eingesetzt, das nicht zu den Erfordernissen des Gebäudes passt und etwa zu leistungsschwach ist. Zur Deckung der Heizlast des Gebäudes resultiert daraus ein vermehrter Betrieb des Zusatzheizers.

Zudem ist es schwierig, leise Geräte überhaupt zu definieren bzw. Grenzwerte dafür festzulegen. Die Schalleistungspegel sind zwar nach ErP deklarationspflichtig, aber für unterschiedliche Technologien (fixed-speed/leistungsgeregelt) und Lastfälle kaum miteinander vergleichbar.

Das ist auch ein Grund dafür, dass sich die Ökodesign-Verordnung hinsichtlich der Anforderungen an Schalleistungspegel in der Überarbeitung befindet. Dabei werden sich auch die Betriebsparameter der Datenangaben verändern. Ein Abstellen auf fünf bzw. zehn Prozentpunkte unter den Vorgaben von Ökodesign hätte dann eine veränderte Bedeutung. Alternativ müssten Hersteller unterschiedliche Schalleistungspegel für Marktzulassung und Förderung erfüllen und ausweisen.

(c) Instrument muss auf schalltechnisch korrekte Aufstellung abzielen

Statt die Förderung an einem Schalleistungspegel festzumachen, sollte die schalltechnisch korrekte Planung und Aufstellung eingefordert werden. Eine vereinfachte Prognose für den Standardfall liefert beispielsweise der [Schallrechner des BWP](#). Eine Konzentration auf besonders leise Geräte verleitet unter Umständen dazu, dass Qualitätsstandards bei der Wärmepumpenaufstellung vernachlässigt werden.

(d) Breitenförderung erhalten

Die vorgesehene Einschränkung der Förderung auf Geräte deren Geräuschemissionen zumindest 5 dB oder sogar 10 dB niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung), würde eine signifikante Anzahl an Wärmepumpenmodellen von der Förderung ausschließen. Dies ergibt sich aus einem Abgleich der im BWP-Schallrechner hinterlegten Geräte (siehe Tabelle).

Im BWP-Schallrechner hinterlegte Luft-Wasser-Wärmepumpen

Leistungsklasse nach P_{rated}	Modelle gesamt	Nicht förder- fähig ab 2024	Nicht förder- fähig ab 2026	Anteil nicht förderfähiger Wärmepum- penmodelle ab 2024	Anteil nicht förderfähiger Wärmepum- penmodelle ab 2026
$P_{\text{rated}} \leq 6 \text{ kW}$	508	118	266	23%	52%
$6 \text{ kW} < P_{\text{rated}} \leq 12 \text{ kW}$	809	119	361	15%	45%
$12 \text{ kW} < P_{\text{rated}} \leq 30 \text{ kW}$	383	14	61	4%	16%
$30 \text{ kW} < P_{\text{rated}} \leq 70 \text{ kW}$	127	3	9	2%	7%

Die unterschiedlich hohen Schalleistungspegel gehen auf verschiedene Faktoren zurück. Vor allem aber ist die Reduktion von Schallemissionen eine Abwägung zwischen Kosten/Preis und Nutzen. Hersteller reagieren in der Modellauswahl auf unterschiedliche Preisvorstellungen und Aufstellbedingungen. Diese Varianz an Qualitätskriterien sollte auch innerhalb der Förderung erhalten bleiben, damit diese weiterhin eine Breitenwirkung entfalten kann und sich nicht zunehmend auf die besonders leisen und teureren Modelle konzentriert.

BWP-Position:

Grenzwertverschärfungen des Schalleistungspegels sollten grundsätzlich nicht der bevorstehenden Überarbeitung der Ökodesign-Verordnung vorgreifen.

Ohnehin würde eine Grenzwertverschärfung den gewünschten Effekt von weniger „Lärmbelästigung“ nicht sicherstellen. Förderfähigkeit sollte gegeben sein, wenn nachweislich die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden (Einbeziehung in die Fachunternehmererklärung). Dazu kann bei der Planung der Anlage der Schallrechner des Bundesverbandes Wärmepumpe (oder ggf. auch der des Herstellers) herangezogen werden.

Wenn der Fördermittelgeber trotz allem auf eine Grenzwertanhebung nicht verzichtet will, sollte maximal die erste Stufe mit 5 dB unter Ökodesign vorgegeben werden.

1.2 Erhöhte Effizienzanforderungen an Wärmepumpen

Das Konzeptpapier sieht eine Erhöhung der jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrade (ETAs) vor, die zur Förderfähigkeit mindestens erreicht werden müssen.

ETAs neu (alte Werte in Klammern)	η_s bei 35 °C	η_s bei 55 °C
Wärmequelle Luft	145 % (135 %)	125 % (120 %)
Wärmequelle Erdwärme + Wasser + sonstige	180 % (150 %)	145 % (135 %)

Die vorgeschlagene Verschärfung der ETAs-Vorgaben ist hinsichtlich der Vorgaben für Erdwärme, Wasser und sonstige Wärmequellen nutzende Wärmepumpen problematisch.

Nach einem Abgleich mit Herstellerangaben und der Keymark-Datenbank für Wärmepumpen wird deutlich, dass in allen Technologiesegmenten Geräte aus der Förderung fallen würden. Das betrifft ca. die Hälfte der verfügbaren Sole-Wasser-Wärmepumpen.

Die öffentlich zugängliche [Keymark-Datenbank](#) für europäisch zugelassene Wärmepumpen enthält für Sole-Wasser-Wärmepumpen bei gemäßigter Klimazone 286 Modelle mit ETAs >135, aber nur 137 Modell mit ETAs>145. Das betrifft vor allem fixed-speed Geräte, die in Kombination mit einem Pufferspeicher, eine Bedeutung für die flexible Steuerbarkeit von Wärmepumpenanlagen haben.

Mit dem gerade erst eingeführten Bonus für Erdreich nutzende Wärmepumpen sowie weiteren Maßnahmen (im Rahmen der Wärmepumpen-Offensive) versucht die Bundesregierung gerade dieses Marktsegment zu stabilisieren. Diese Stabilisierung im Markt ist von großer Bedeutung, denn bei Erdwärmepumpen handelt es sich um das Heizungssystem mit den durchschnittlich höchsten Effizienzwerten. Aufgrund der relativ stabilen Wärmequellentemperatur und der Witterungsunabhängigkeit ihrer Effizienz sind Sole-Wasser-Wärmepumpen eine zentrale Lösung für die Sektorenkopplung. Auf der Basis der aktuellen Effizienzwerte ist jede installierte Erdwärmepumpe unterstützenswert.

Es sollte in jedem Fall vermieden werden, dass ein Großteil der Erdwärmepumpen aus der Förderung fällt. Vielmehr ist auch eine möglichst breite Auswahl an Produktvarianten mit unterschiedlichen Qualitäts- und Preismerkmalen zu erhalten.

Ferner befindet sich die Ökodesign-Verordnung in der Überarbeitung. Bis spätestens 2026 wird die Marktzulassung neue ETAs-Anforderungen an Wärmepumpen richten. Es ist also absehbar, dass Hersteller dann erneut mit Änderungen der Förderanforderungen zu rechnen hätten. Für den Wärmepumpenhochlauf ist es wichtig, dass Hersteller Klarheit über die Produkt- und Förderanforderungen der nächsten Jahre erhalten.

BWP-Position:

Der BWP schlägt vor, die Anhebung der ETAs-Werte auszusetzen, bis die Vorgaben der Ökodesign-Verordnung geklärt sind.

Sollte der Fördermittelgeber auf die Anhebung nicht verzichten wollen, können die ETAs-Vorgaben für die Wärmequelle Luft (zu ergänzen: Abluft) wie vorgeschlagen erhöht werden. Die ETAs-Vorgaben für Sole-Wasser-Wärmepumpe können bei der Prüftemperatur 35 Grad um zehn Prozentpunkte erhöht werden, sollten aber bei der Prüftemperatur 55 Grad unverändert bleiben.

ETAs neu (alte Werte in Klammern)	bei 35 Grad	bei 55 Grad
Wärmequelle Luft oder Abluft	145 % (135 %)	125 % (120 %)
Wärmequelle Erdwärme+Wasser+sonstige	160 % (150 %)	135 % (135 %)

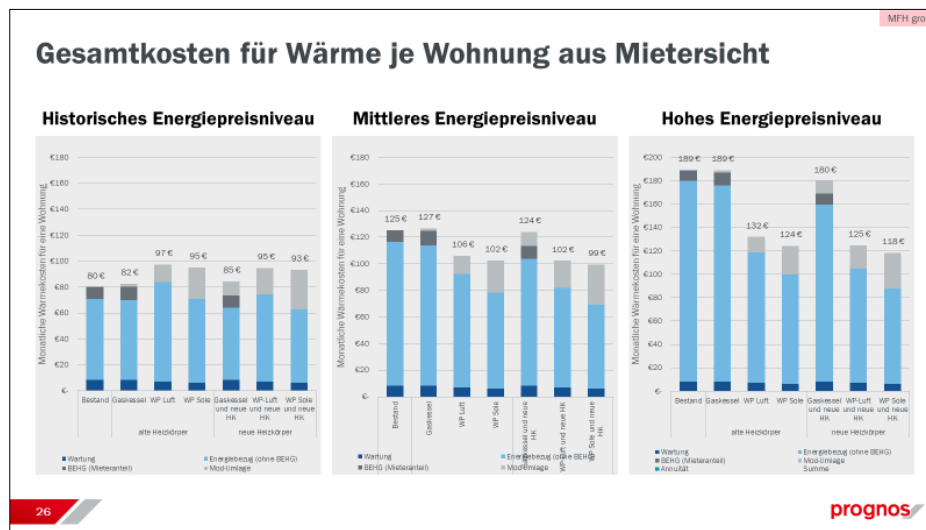
1.3 Vorgabe einer berechneten JAZ von mindestens 3,0

Das Konzeptpapier enthält den Vorschlag, die Förderung von Wärmepumpen davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller eine im Voraus berechnete JAZ von 3,0 nachweisen kann. Erst mit Einführung der BEG (bzw. des MAP 2020) hatte sich der Fördermittelgeber dazu entschieden, auf die Vorgabe einer Mindest-JAZ zu verzichten.

Im Unterschied zur jahreszeitbedingten Raumheizungsenergieeffizienz (ETAs) handelt es sich bei der berechneten Jahresarbeitszahl nicht um eine gerätebezogene Energieeffizienz, sondern um eine Beurteilung der gesamten Anlage unter den Bedingungen des gegebenen Gebäudes. Das Erreichen einer bestimmten JAZ ist damit in erster Linie von Kriterien abhängig, die weniger von der Effizienz des Geräts, sondern vor allem durch klimatische Bedingungen vor Ort, das Nutzerverhalten (u.a. Anteil Trinkwassererwärmung) und Eigenschaften des Gebäudes und des Heizverteilsystem bestimmt ist. Ein wichtiger Faktor ist dabei die mittlere Vorlauftemperatur des Heizverteilsystems, welche wiederum mit der Dimensionierung der Heizkörper und der Heizlast des Gebäudes zusammenhängt.

(a) Wirtschaftlichkeit auch unterhalb JAZ 3,0 – auch in Mietverhältnissen

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ergeben sich bereits bei Wärmepumpen mit JAZ deutlich unter 3,0 Kosteneinsparungen. Das gilt sowohl für selbstnutzende Eigentümer und insbesondere auch für Mieterinnen und Mieter. Dies zeigen aktuelle Wirtschaftlichkeitsanalysen von Prognos, welche mehrere Szenarien zur Energiepreisentwicklung über die kommenden fünfzehn Jahre vergleichen:



Quelle: Prognos (2022): „Kurzgutachten zur aktuellen Wirtschaftlichkeit von Wärmepumpen - Kostenbetrachtungen in MFH aus der Perspektive von Mietenden und Vermietenden“. Im Auftrag des Bundesverband Wärmepumpe e.V.. Erscheint in Kürze, u.a. unter www.waermepumpe.de.

Für eine typische 70 m²-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit 22 Wohneinheiten, Baujahr 1980, bringt der Umstieg zur Wärmepumpe gegenüber einem neuen Gaskessel laut Prognos eine Ersparnis von bis zu 65 Euro im Monat, also 780 Euro im Jahr. Selbst unter der Annahme, dass sich der Gaspreis noch deutlicher erholt (auf einen Preis von nur 13 Cent pro kWh über die nächsten fünfzehn Jahre), läge die Kostenersparnis für diesen Haushalt immer noch bei mindestens 25 Euro im Monat, also 300 Euro im Jahr. In diesen Berechnungen wurde mit einer Jahresarbeitszahl von 2,6 gerechnet.

Auch aus Gründen des Mieterschutzes gilt es daher sicher zu stellen, dass Wärmepumpen auch mit einer geringeren Anlageneffizienz installiert und gefördert werden können.

Für Gebäudeeigentümer und Vermieter würde die Vorgabe einer JAZ 3,0 eine deutliche Einbuße an Flexibilität bedeuten, die für das jeweilige Gebäude beste Vorgehensweise zu wählen. Wenn bereits eine geringere JAZ eine Kosteneinsparung für Mietende ermöglicht, besteht für Gebäudeeigentümer ein Anreiz, das Heizsystem zunächst unabhängig vom Ersatz der Heizkörper oder zusätzlicher Dämmung der Gebäudehülle durch eine Wärmepumpe oder eine hybride Lösung zu ersetzen. Maßnahmen an Heizkörpern sind für Mietende immer invasiv und für Vermietende mit hohem Koordinationsaufwand und ggf. zusätzlichen Kosten (Einquartierung im Hotel verbunden). Unabhängigkeit von der JAZ bringt ihnen die Möglichkeit, Zeitfenster von Mieterwechseln und Leerstände zu nutzen, um Heizflächen zu wechseln. Dieses Vorgehen verbessert sukzessive die JAZ des gesamten Systems.

(b) CO₂-Bilanz auch unterhalb JAZ 3 positiv

Ein Gutachten des Ifeu-Instituts aus 2021 macht zudem deutlich, dass auch die CO₂-Bilanz von Wärmepumpen mit einer JAZ unterhalb 3,0 deutlich besser abschneidet als eine Erdgasheizung.

„in allen betrachteten Fällen lohnt es sich, bei einem Kesselaustausch nicht wieder auf eine fossile Heizung zu setzen. Durch die sukzessive Verbesserung des Strommixes und die Möglichkeit, die Effizienz der Wärmepumpe nachträglich durch weitere Sanierungsmaßnahmen anzuheben, steigt die Einsparung weiter an. (...) Diese Argumentation gilt selbst unter den pessimistischen Annahmen eines um den Faktor 1,3 höheren Stromfaktors, eines schlechter gedämmten Gebäudes und sehr eingeschränkter Heizflächen. Für diesen Fall werden hier schlechtere JAZ von nur 2,2 (Fall 2 ohne weitere Dämmung, ohne Heizkörperaustausch) bzw. 2,9 (Fall 3) erreicht werden. Dann beträgt die Einsparung in Fall 2 immer noch 18 Tonnen Treibhausgase über 15 Jahre.“

Quelle: <https://www.ifeu.de/projekt/qualitaetsanforderungen-an-waermepumpen-fuer-den-bestand/>

(c) Erfüllung der 65%-Regel mitbeachten

Ab dem Jahr 2024 soll gelten, dass bei jedem Heizungstausch mindestens 65% Erneuerbare Energien eingesetzt werden müssen. Wie soll sich ein Gebäudeeigentümer verhalten, wenn eine Wärmepumpe laut Berechnungen in seinem Haus nur eine JAZ unter 3 erreichen würde? Dabei sollte in jedem Fall vermieden werden, dass ausgerechnet Bewohner*innen den energetisch schlechteren Gebäuden auf die Förderung beim Heizungstausch verzichten müssen. Nach aktuellem Kenntnisstand hätten sie folgende Möglichkeiten:

- Einbau der Wärmepumpe einschließlich des Austauschs von Heizkörpern und ggf. Maßnahmen zur Absenkung der Heizlast. Diese Maßnahmen müssten innerhalb der zwei Jahre Geltungsdauer des Förderbescheids ergriffen werden. Für manche Gebäudeeigentümer werden die zusätzlichen Maßnahmen den verfügbaren Finanzrahmen sprengen, zumal wenn sie – wie derzeit häufig der Fall – keinen Zugang zu KfW-Krediten erhalten, weil Hausbanken diese ablehnen. Sie benötigen zumindest mehr zeitliche Flexibilität, die erforderlichen Maßnahmen sukzessive umzusetzen, aber mit dem Heizungstausch zu beginnen.
- Weiterbetrieb einer Gasheizung als Spitzenkessel. Dieser verbessert die Effizienz der neu installierten Wärmepumpe (z.B. auch als wichtige Lösung in Mehrfamilienhäusern), ohne dass Heizkörper oder Gebäudehülle angefasst werden müssten. Dies sorgt aber auch für Verbrauch von Erdgas und Freisetzen von CO₂-Emissionen.

- Ausweichen auf Biomethan oder feste Biomasse. Dies widerspricht dem politischen Interesse, dass Biomasse als nachrangige Erfüllungsoption zum Einsatz kommt.
- Installation einer reinen Erdgasheizung, falls das 65%-Gebot dies unter Verweis auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit zulässt.

Gebäudeeigentümer müssen in die Lage versetzt werden, die Installation der Wärmepumpe, den Austausch von Heizkörpern und Maßnahmen an der Gebäudehülle entsprechend ihrer Vermögensverhältnisse sukzessive vorzunehmen und nicht alles auf einmal machen zu müssen.

(d) Administrativer Aufwand

Der Fördermittelgeber hatte in der Konzeption der BEG und des MAP 2020 auch deswegen auf die Vorgabe von Jahresarbeitszahlen verzichtet, weil die korrekte Berechnung, z.B. die Angaben der Vorlauftemperatur, für die BAFA nicht nachprüfbar ist.

BWP-Position:

Es ist wichtig, dass Investor*innen bei der Heizungssanierung in die Lage versetzt werden, zukünftige Heizkosten abzuschätzen und selbständige Entscheidungen zur Vorgehensweise bei der Modernisierung von Heizung und Gebäude zu treffen. Die vorab berechnete JAZ kann dafür eine geeignete Kennzahl sein. Entscheidend sind aber Einschätzungen zu den Energiepreisentwicklungen.

Auf Basis der Jahresarbeitszahl allein lässt sich nicht einschätzen, ob die Wärmepumpe in diesem Gebäude wirtschaftlich betrieben werden kann. Deswegen ist die starre Vorgabe einer bestimmten JAZ kein geeignetes Förderkriterium und sollte nicht wieder eingeführt werden.

1.4 Förderbedingung, dass Wärmepumpe mindestens 65% des Wärmebedarfs beitragen soll

„muss das zu versorgende Gebäude nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden.“ (aus dem Konzeptpapier)

Diese Formulierung entspricht nicht dem angekündigten 65%-Gebot für das Gebäudeenergiegesetz, welches sich ausdrücklich nur auf den neuen Wärmeerzeuger bezieht. Das Abstel-

len auf das zu versorgende Gebäude müsste zumindest berücksichtigen, dass Wärmepumpen bisweilen auch für Gebäudeteile eingesetzt werden, z.B. bei Wohnungswärmepumpen und in Nichtwohngebäuden (z.B. abgetrennte Gewerbeflächen oder Büros).

1.5 Bonus für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln

Das Konzeptpapier schlägt vor, den Einsatz von Wärmepumpen, welche mit nicht-halogenierten (natürlichen) Kältemitteln betrieben werden, mit einem Bonus von 5 Prozentpunkten zusätzlich gefördert werden. Dieser Bonus würde nicht für Sole-Wasser-Wärmepumpen ausgeschüttet, welche die Wärmequellen Erdreich, Grundwasser oder Abwasser nutzen.

Der BWP hat in seiner Stellungnahme zur Revision der geltenden F-Gase-Verordnung vom 16.5.2022 klargestellt, dass der notwendige Markthochlauf ohne einen verlässlich planbaren Einsatz von Kältemitteln nicht gelingen wird. Der BWP spricht sich dafür aus, dass die im Jahr 2015 aktualisierte F-Gase-Verordnung weiterhin die erforderliche Planungsgrundlage für den Einsatz von Kältemitteln bildet.

Dafür gibt es eine Reihe von Gründen, insbesondere aber ist die Nutzung von Propan als Kältemittel in Wärmepumpen mit besonderen Herausforderungen verbunden, was Einfluss auf die Produktentwicklungszeiträume in der Branche nimmt. Dem UBA-Bericht „Hauswärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln“ (08/20222) ist zu entnehmen, dass aktuell lediglich in 4,9% der verfügbaren Luft-Wasser-Wärmepumpen-Modelle und in 1,4% der verfügbaren Sole-Wasser-Wärmepumpen Propan als Kältemittel eingesetzt wird. Diese Mengeneinschätzung deckt sich in der Größenordnung mit einer entsprechenden Erhebung des BWP bezogen auf den Wärmepumpenabsatz 2021.

Ein Bonus von 5%-Punkten für Wärmepumpen mit nicht-halogenierten Kältemitteln erscheint dazu geeignet, eine starke Nachfrage nach entsprechenden Geräten zu generieren und zur Deckung der höheren Kosten für Entwicklung, Produktion und Installation beizutragen. Dies legen beispielsweise die Erfahrungen mit vergleichbaren Maßnahmen wie dem iSFP-Bonus nahe. Insofern entstehen Anreize für Gebäudeeigentümer, Projektoren, Fachhandwerker und Heizungsindustrie, den Einsatz von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln zu verstärken.

In jedem Fall sollte aber klar kommuniziert werden, dass Wärmepumpen, unabhängig von dem Kältemittel, mit welchem sie betrieben werden, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Steigerung der Energieunabhängigkeit leisten. Gegenüber dem Einsatz von

Heizkesseln mit fossilen Energieträgern spart jede Wärmepumpe unabhängig vom eingesetzten Kältemittel große Mengen an CO₂ und fossilen Energieträgern ein.

BWP-Position:

Der Einsatz von Propan in Sole-Wasser-Wärmepumpen obliegt zusätzlichen Kostenfaktoren bei Entwicklung, Produktion und Installation. Dies liegt unter anderem daran, dass diese Anlage größer sind und die Wärmepumpe in der Regel in Innenräumen aufgestellt wird. Falls ein Kältemittelbonus eingeführt wird, sollte dieser daher zusätzlich zum bereits bestehenden Bonus für die Nutzung der Wärmequelle Erdreich, Wasser oder Abwasser, gewährt werden.

2 BEG EM – Übergeordnete Aspekte

2.1 Förderung provisorischer Zwischenlösungen

Kommt es zu einer Havarie und dem schnellen Einbau eines neuen Heizkessels kann mittels der BEG-Förderung angereizt werden, dass die Gebäudeeigentümer ihrer Verpflichtung möglichst zeitnah und mit einem möglichst hohen Anteil erneuerbarer Energie nachkommen. Dafür könnte unter Umständen auch die Installation und Deinstallation der Zwischenlösung in die Förderung einbezogen werden. Als Zwischenlösung sind insbesondere Heizkessel und Elektroheizungen zu erwägen. Da der Hersteller über den gesamten Lebenszyklus für die Produktsicherheit seiner Geräte haftet, sind die Sicherheitskriterien durch den Hersteller festzulegen. Das bedeutet auch, dass Zwischenlösungen nicht als Recycling ausrangierter Altgeräte verstanden werden dürfen, sondern einem hohen Qualitätsanspruch genügen müssen. Um zu bewirken, dass z.B. Contractoren den Einbau und Betrieb von Zwischenlösungen als Geschäftsmodell entwickeln, sollte dies als Umfeldmaßnahme einer Wärmepumpenlösung in die BEG aufgenommen werden.

2.2 Konnektivität geförderte Heizungsanlagen

Es ist unklar, welche Möglichkeit zur Datenverbindung mit dieser Vorgabe gemeint ist. Generell sollte hier davon abgesehen werden, den zwangsweisen Anschluss der Wärmepumpe an ein Smart Meter Gateway oder ein Home Energy Management System vorzusehen, solange die diesbezügliche Fachdiskussion noch läuft. Die Vorgabe einer Schnittstelle zum netzdienlichen Betrieb („SG-ready“) ist ohnehin gegeben. Eine weitere Datenverbindung ist weder für einen netzdienlichen Betrieb noch für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wärmepumpe erforderlich. Es ist unbenommen, dass Gebäudeeigentümer zusätzliche Features wie z.B. eine Fernwartung bei der Modellauswahl heranziehen.